

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Strom-Clearinggebühr-Verordnung 2021)

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Clearinggebühr-Verordnung 2018 BGBl. II Nr. 400/2017. Aufgrund geänderter Bedingungen ist es notwendig, die Clearinggebühr neu festzusetzen. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 12 VerrechnungsstellenG, BGBl I Nr. 121/2000) ist gleichgeblieben. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearinggebühren basieren auf den geprüften Kosten der Verrechnungsstelle. Prüfungsgegenstand im Prüfungsverfahren waren der Jahresabschluss 2019, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen sowie die Weiterführung eines längerfristigen Kostenmodells für die Zukunft. Die festgestellte Kostenbasis 2019 wurde auf den 1.1.2021 hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgte basierend auf dem Netzbetreiberpreisindex, welcher sich zu 50 % aus dem Tariflohnindex und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex zusammensetzt.

Zielsetzung des Verfahrens war die Aktualisierung der Clearinggebühr unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung und Kostensteigerungen/Inflation, sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die von den Verrechnungsstellen durch die Änderungen im rechtlichen Umfeld übernommen werden müssen.

Für die Mengenbasis wurden auf die bisherigen Daten des Jahres 2020 inkl. einer Prognose für die letzten drei Monate des Jahres 2020 abzüglich eines Abschlags von 0,25 % aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie zurückgegriffen. Dieser Abschlag wurde auf Basis der bisherigen Mengenentwicklungen berechnet, wobei die Effekte der Covid-19-Krise generell schwer vorherzusehen sind. Gegenüber der konsultierten Verordnung wurden noch zusätzliche Daten (Daten des 3. Quartals 2020) in die Berechnungen aufgenommen und weitere Analysen durchgeführt wodurch sich der Abschlag verringert hat. Eine Aufrollung mit den tatsächlichen Mengen erfolgt rückwirkend. Somit ist sichergestellt, dass nur die anerkannten Kosten über die Gebühren abgegolten werden und keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

Bei den Kosten ist eine leichte Reduktion zu verzeichnen. Die Erhöhung der Clearinggebühr ist auf geringere Mengen zurückzuführen.

Die bei den Verrechnungsstellen umgesetzten Effizienzanreize bleiben bestehen und werden mit einer jährlichen Kostensenkung im Ausmaß von 3,5% über die nächsten 5 Jahre fortgeführt. Erst danach soll wieder eine neue Kostenermittlung erfolgen. Mengeneffekte während dieser Zeit können entsprechende Anpassungen der Entgelte nötig machen, da die Mengenentwicklungen aufgerollt werden. Bei stabilen Mengenentwicklungen soll allerdings keine jährliche Aktualisierung der Entgelte erfolgen.

Zu § 6:

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2021 in Kraft.

Zu § 7:

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag weiterhin die Gebühren der Vorgängerverordnung anzuwenden.